

Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft DMP Brustkrebs nach § 219 SGB V

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg**
- nachstehend KVBW genannt -

und

**der Baden-Württembergischen
Krankenhausgesellschaft**
- nachstehend BWKG genannt -

und

der AOK Baden-Württemberg,

**dem BKK Landesverband Süd,
Kornwestheim,**

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München,

der IKK classic, Dresden,

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG)**

als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel,

**den nachfolgend benannten Ersatzkassen
in Baden-Württemberg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse,

**gemeinsame Bevollmächtigte mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg**

- nachstehend Verbände genannt -

Präambel

Zur Durchführung von dem Disease-Management-Programm Brustkrebs im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg bilden die Vertragspartner eine Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V entsprechend der Vereinbarung über die Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms Brustkrebs nach § 137 f SGB V.

Das Versorgungsangebot wird unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Anforderungen der RSAV sowie die diese ergänzenden Regelungen der DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet. Dies gilt jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt, an dem die Regelungen in der entsprechenden DMP-Vereinbarung umgesetzt werden.

§ 1 **Mitglieder, Sitz**

- (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die KVBW, die BWKG und die Verbände.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz bei der BWKG, Birkenwaldstr. 151, 70191 Stuttgart.

§ 2 **Aufgaben, Zweck**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit den strukturierten Behandlungsprogrammen für chronische Krankheiten i.S. von § 137 f SGB V.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1a) und c) RSAV,
 - a) die bei ihr eingehenden versichertenbezogenen Daten entsprechend der KVBW-Vereinbarung DMP Brustkrebs entgegen zu nehmen, zu erfassen, auf Plausibilität zu prüfen, zu pseudonymisieren und an die KVBW und die Gemeinsame Einrichtung nur für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung weiterzuleiten,
 - b) die gemäß der KVBW-Vereinbarung DMP Brustkrebs an die Krankenkasse zu übermittelnden versichertenbezogenen Daten entgegen zu nehmen, zu erfassen, auf Plausibilität zu prüfen, zu pseudonymisieren und an die Krankenkasse weiterzuleiten.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft beauftragt unter Beachtung des Art. 28 DSGVO i.V.m. § 80 SGB X die jeweiligen Datenstellen i.S. der jeweiligen DMP-Vereinbarung mit der Durchführung der in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben. Ihrer Verantwortung für die von ihr übernommenen Aufgaben kommt die Arbeitsgemeinschaft durch vertragliche Sicherung und Ausübung von Kontrollrechten unter Einhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 28 DSGVO i.V.m. § 80 SGB X nach.

§ 3

Förderpflicht

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind verpflichtet, die Arbeitsgemeinschaft nach Treu und Glauben bestmöglich zu unterstützen und die ihnen obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen nach besten Kräften auszuführen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

§ 4

Besetzung und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bestimmt jeweils zwei Vertreter, die an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn jeweils mindestens ein Vertreter jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft anwesend ist. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können sich gegenseitig bevollmächtigen. Die Teilnahme weiterer Personen und die Hinzuziehung von Dritten an/zu den Sitzungen sind möglich.
- (2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft lädt rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein.
- (3) Beschlüsse werden einstimmig getroffen und protokolliert. Entscheidungen zur Datenannahme und -weiterleitung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer b) obliegen dem jeweiligen Verband.
- (4) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine Sitzung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzuberaumen.

§ 5

Vertretung/Geschäftsstelle/Geschäftsordnung

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft vertreten die Arbeitsgemeinschaft gemeinschaftlich. Die Mitglieder können abweichende Regelungen zur Vertretungsmacht treffen. Im Rahmen von Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO i.V.m. § 80 SGB X (zur Beauftragung der Datenstellen und zur Nutzung des Mitgliederportals der KVBW) wird die Arbeitsgemeinschaft ausschließlich von den Verbänden und der KVBW vertreten.
- (2) Für regelmäßige Geschäftsführungsaufgaben der Arbeitsgemeinschaft wird eine Geschäftsstelle bei der BWKG eingerichtet.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 **Vereinbarungen mit Dritten**

(1) Sofern die Geschäftsordnung nichts Anderes vorsieht, bedürfen Vereinbarungen der Arbeitsgemeinschaft mit Dritten zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von jedem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zu unterschreiben. Die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 geschlossenen Vereinbarungen sind nur von den dort genannten Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu unterzeichnen. Gegenseitige Bevollmächtigungen sind möglich.

(2) Die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 geschlossenen Vereinbarungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden der BWKG zur Verfügung gestellt.

§ 7 **Kosten**

- (1) Die zur Wahrnehmung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten tragen die Mitglieder selbst.
- (2) Die Aufwendungen der Arbeitsgemeinschaft, die im Rahmen der Aufgabenerfüllungen nach § 2 dieser Vereinbarung entstehen, tragen die Verbände.
- (3) Die Geschäftsstelle veranlasst die Kostenanforderung anlassbezogen. Die Kostenverteilung unter den Verbänden wird außerhalb dieser Vereinbarung geregelt.

§ 8 **Datenschutz**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen DMP-Vereinbarung sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die im Rahmen des Programms übermittelten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten werden von der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 5 Abs. 2d DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung aufbewahrt und gelöscht.

§ 9 **Aufsicht**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist gemäß § 94 SGB X und § 274 SGB V verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung der Rechtsaufsicht und Prüfberechtigung, erforderlich sind.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Bundesamt für Soziale Sicherung auf Verlangen alle zur Akkreditierung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen.

§ 10

Beginn, Ende der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V, die zum 01.04.2019 in Kraft getreten ist. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Durchführung der Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen unmöglich wird, wenn ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft in grober Weise gegen den Vertragszweck oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstößt oder ein sonstiger Grund vorliegt, der die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft unzumutbar macht.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder, bei vollständiger Beendigung des Disease-Management-Programms oder bei Beendigung der DMP-Vereinbarung aufgelöst werden.

§ 11

Teilunwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft DMP Brustkrebs
nach § 219 SGB V in Kraft ab 01.04.2021

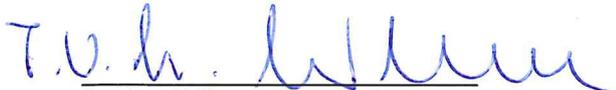
Stuttgart, den 22.03.21




Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft DMP Brustkrebs
nach § 219 SGB V in Kraft ab 01.04.2021

Stuttgart, den 25.03.2021


Baden-Württembergische
Krankenhausgesellschaft e. V., Stuttgart

Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft DMP Brustkrebs
nach § 219 SGB V in Kraft ab 01.04.2021

Stuttgart, den 25. MRZ. 2021


AOK Baden-Württemberg



Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft DMP Brustkrebs
nach § 219 SGB V in Kraft ab 01.04.2021

Kornwestheim, den 15.03.2021


BKK Landesverband Süd



Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft DMP Brustkrebs
nach § 219 SGB V in Kraft ab 01.04.2021

München, den 15. März 2021



KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion München

Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft DMP Brustkrebs
nach § 219 SGB V in Kraft ab 01.04.2021

Dresden, den

 23.03.21
IKK classic

Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft DMP Brustkrebs
nach § 219 SGB V in Kraft ab 01.04.2021

Stuttgart, den 15/3/21



SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft DMP Brustkrebs
nach § 219 SGB V in Kraft ab 01.04.2021

Stuttgart, den 16. März 2021

Biggi Bender

 Leiterin der
vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg